



5.2 Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Arzthelferin“

vom 27. November 1991

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. November 1991 erlässt die Ärztekammer Berlin als zuständige Stelle nach §§ 47, 41 Satz 1, § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112/GVBl. S. 1363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692 / GVBl. 1982 S. 155) und durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889), die Prüfungsordnung zur Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Arzthelferin“.

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme der Umschulungsprüfung als Arzthelferin errichtet die Ärztekammer Berlin Prüfungsausschüsse bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Ärzte als Beauftragte der Arbeitgeber, Arzthelfer/Arzthelferinnen als Beauftragte der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule, der Erfahrung in der Unterrichtung von Arzthelferinnen hat, an. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen

werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

- (3) Die Mitglieder haben einen oder mehrere Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Ärztekammer Berlin für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (5) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer Berlin bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (6) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin oder der von ihm bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Ärztekammer Berlin gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Ärztekammer Berlin insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Ärztekammer Berlin mit Genehmigung des für die Berufsausbildung zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).



§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Mitwirken soll ebenfalls nicht der ausbildende Arzt, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer, die die Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Ärztekammer Berlin mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Ärztekammer Berlin, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne die Stimme des Betroffenen.
- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Ärztekammer Berlin die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zwischen den Gruppen soll – in der Regel jährlich – ein Wechsel im Vorsitz vorgenommen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Ärztekammer Berlin regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 21 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Ärztekammer Berlin.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Ärztekammer Berlin bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen nach Möglichkeit mit den Prüfungsterminen für Auszubildende zusammenfallen.
- (2) Die Ärztekammer Berlin gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vorher durch Aushang in ihrer Geschäftsstelle und in der Berufsschule sowie durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt.

§ 8 Zulassung

- (1) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen,
 1. wer vor Beginn der Umschulungsmaßnahme mindestens 3 Jahre erwerbstätig war, auf diese Frist werden Ausbildungszeiten bis zu 2 Jahren angerechnet, Erziehungszeiten werden zu der



Hälfte der tatsächlichen Dauer angerechnet, und

- a) eine Umschulungszeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt hat oder
 - b) einen fachverwandten Beruf erlernt bzw. mindestens 1 Jahr in einem fachverwandten Bereich tätig war und eine Umschulungszeit von mindestens 1 ½ Jahren zurückgelegt hat.
- (2) Findet die Umschulung nicht als betriebliche Umschulung statt, darf die theoretische Unterweisung 12 Monate nicht übersteigen.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Ärztekammer Berlin bestimmten Anmeldefristen und Formularen durch den Prüfungsbewerber spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen
 - ein Nachweis über die geleistete Umschulungszeit;
 - bei außerbetrieblicher Umschulung jeweils die Nachweise über den theoretischen Unterricht und das Praktikum;
 - Nachweise über die bisherigen Zeiten der Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Erziehungszeiten.
- (3) Bei der Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfungsbewerber die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren richtet sich nach der Kammergebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Ärztekammer Berlin. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 39 Abs. 2 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel



mitzuteilen. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 11 ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, zurück-genommen werden.
- (4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind schriftlich bekannt zu geben.

§ 11

Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern.

III. Abschnitt

§ 12

Prüfungsgegenstand

Durch die Prüfung sind notwendige praktische und theoretische Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, nachzuweisen: Sie muss den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

§ 13

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern „Medizin“, „Verwaltung“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ schriftlich und im Prüfungsfach „Praktische Übungen“ mündlich durchzuführen (§ 9 Abs. 2 ArztHAusbV).
- (2) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
 - 1. im Prüfungsfach „Medizin“ 120 Minuten
 - 2. im Prüfungsfach „Verwaltung“ 120 Minuten

- 3. im Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ 45 Minuten

(§ 9 Abs. 5 ArztHAusbV).

- (3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (4) Die Prüfung im Prüfungsfach „Praktische Übungen“ soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern (§ 9 Abs. 6 ArztHAusbV).
- (5) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann (§ 9 Abs. 7 Satz 1 ArztHAusbV).

§ 14

Prüfungsaufgaben

Die Ärztekammer Berlin beruft Prüfungsausschüsse ein, die auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben beschließen sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel bestimmen.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des für die Berufsausbildung zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin und der Ärztekammer Berlin sowie die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Ärztekammer Berlin andere Personen als Gäste zulassen.
- (2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.



Prüfung ausschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Ärztekammer Berlin im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die Prüfungsaufgaben sollen dem Aufsichtsführenden im verschlossenen Behältnis übergeben werden, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Der Vorsitzende oder Aufsichtführende hat sich vor Beginn der Prüfung über die Person des Prüfungsteilnehmers zu versichern. Die Prüfungsteilnehmer haben sich über ihre Person auszuweisen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers für die betreffenden Prüfungsarbeiten die Note „ungenügend“ erteilen oder in schwerwiegenden Fällen den Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung der

- (3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfungsbewerber über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung – wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,



eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut,

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 – mangelhaft,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

- (2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.
- (3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.
- (4) Das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten ist dem Prüfungsteilnehmer mindestens sieben Tage vor Beginn der Prüfung im Prüfungsfach „Praktische Übungen“ bekannt zu geben.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 20.
- (2) Schriftliche und mündliche Prüfung haben das gleiche Gewicht (§ 9 Abs. 7 Satz 2 ArztH AusbV).
- (3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer „Medizin“ und „Verwaltung“ gegenüber den Prüfungsfächern

„Wirtschafts- und Sozialkunde“ und „Praktische Übungen“ das doppelte Gewicht.

- (4) Zum Bestehen der Umschulungsprüfung müssen im Gesamtergebnis und im Durchschnitt der Prüfungsergebnisse für die Prüfungsfächer „Medizin“ und „Verwaltung“ mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in mindestens einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ gewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden (§ 9 Abs. 9 ArztHAusbV).
- (5) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen, dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.
- (7) Bei nicht bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss unbeschadet des § 24 Abs. 2 bestimmen, in welchen Fächern eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

§ 22

Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Ärztekammer Berlin ein Zeugnis (§ 34 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ nach § 34 BBiG,
 - die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
 - die Bezeichnung des Abschlusses,
 - das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsfächern,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,



- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Ärztekammer Berlin mit Siegel.

- (3) Die Ärztekammer Berlin erteilt nach bestandener Prüfung den Arzthelfer-/Arzthelferinnenbrief.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der umschulende Arzt von der Ärztekammer Berlin einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 21 Abs. 7).
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 24

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Umschulungsprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüfungsteilnehmers, der bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen ist, nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Rechtsmittelbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Ärztekammer Berlin sind bei einer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. –teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Berlin.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 16 Abs. 3 und § 21 Abs. 5 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 27

Übergangsbestimmungen

Prüfungsbewerber, deren Umschulung vor dem 1. Januar 1992 begonnen hat, und für deren Umschulungsverhältnis nicht gemäß § 10 Abs. 2 der Arzthelferausbildungsverordnung die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung vereinbart wurde, werden nach der Prüfungsordnung vom 7. Oktober 1975 (ABI. 1976 S. 397), geändert und ergänzt am 22. November 1977 geprüft.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Umschulungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 7. Oktober 1975 (ABI. 1976 S. 397), geändert und ergänzt am 22. November 1977 (ABI. 1978 S. 236), unbeschadet der Vorschrift des § 27 außer Kraft.